

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)**

---

**A. Allgemeines:**

1. Dieses Kirchengesetz ist veranlasst, weil im Hinblick auf die Neuwahl der Mitarbeitervertretungen im Jahre 2006 für den Bereich der Föderation und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gemäß § 15 Abs. 3 MVG-Ausführungsgesetz EKM einheitliche Regelungen über die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung zu schaffen sind:

Durch § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG.EKD ist dem Grundsatz nach festgelegt, dass zum Mitglied in einer Mitarbeitervertretung wählbar nur wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind,

„die am Wahltag Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist“ (mitarbeitervertretungsrechtliche „ACK-Klausel“).

Den Gliedkirchen ist es aber vorbehalten, unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten anderweitige Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit haben die Teilkirchen der Föderation und die Evangelische Landeskirche Anhalts als weitere Trägerkirche des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bisher in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht:

• Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen:

Im Bereich der verfassten Kirche gilt die „ACK-Klausel“.

Im Bereich des Diakonischen Werkes gilt die „ACK-Klausel“ ab 1. Januar 2006 mit der Ausnahme, dass Einrichtungen, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer „ACK-Kirche“ angehören, zwei Drittel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Antrag an die Kirchenleitung stellen können, dass die „ACK-Klausel“ auch nach dem 1. Januar 2006 ausgesetzt wird.

• Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Bis zum Ende der laufenden Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen (30. April 2006) bleibt die „ACK-Klausel“ im kirchlichen und diakonischen Bereich ausgesetzt.

• Evangelische Landeskirche Anhalts:

Im Bereich der verfassten Kirche gilt die „ACK-Klausel“.

Im Bereich des Diakonischen Werkes kann in Einrichtungen, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer „ACK-Kirche“ angehören, auf deren Antrag die „ACK-Klausel“ jeweils für die Dauer einer Wahlperiode durch die Kirchenleitung ausgesetzt werden.

Da bis zur Verabschiedung des MVG-Ausführungsgesetzes EKM vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 23) eine Verständigung über eine einheitliche Regelung dieser Frage nicht möglich war, wurde in dessen § 15 Abs. 3 eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die

- einerseits bestätigt, dass sich die Wählbarkeit für die bis zum 30. April 2006 laufende Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Föderation und des Diakonischen Werkes nach den bisher geltenden Bestimmungen richtet,
- andererseits aber anordnet, dass bis zum 1. Januar 2006 kirchengesetzlich zu regeln ist, „unter welchen Voraussetzungen nach dem 30. April 2006 Ausnahmen vom Erfordernis der Mitgliedschaft“ in einer ACK-Kirche zugelassen werden können.

In der letztgenannten Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 2 MVG-Ausführungsgesetz EKM hat die Föderationssynode insofern bereits die Richtung für die zu beschließende einheitliche Regelung der mitarbeitervertretungsrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzung vorgegeben, als sich aus der Formulierung ergibt, dass die Zugehörigkeit zu einer ACK-Kirche dem Grundsatz nach Wählbarkeitsvoraussetzung sein, es aber Ausnahmen von diesem Erfordernis geben soll, die in dem nun vorgelegten neuen § 4 MVG-Ausführungsgesetz EKM näher definiert werden.

2. Am Grundsatz der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen zu einer ACK-Kirche ist festzuhalten, weil diese ein kirchlich geprägtes Amt wahrnehmen, das zumindest teilweise den Charakter eines Leitungsorgans hat und insofern Parallelen z. B. zum Ältestenamts im Gemeindekirchenrat aufweist. Dies folgt aus dem Verständnis der Mitarbeiterschaft in der Kirche bzw. aller kirchlichen Dienste als Teilhabe an dem der Kirche gegebenen Auftrag, welche alle in der verfassten Kirche und ihrer Diakonie Beschäftigten zu einer Dienstgemeinschaft verbindet. In der Präambel zum MVG.EKD ist dies wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

Dem gemäß ist in § 35 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD als allgemeine Aufgabe einer Mitarbeitervertretung normiert:

„*Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.*“

Daraus ergibt sich, dass die Mitarbeitervertretung nicht als bloße Interessenvertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sondern vielmehr als Bindeglied zwischen Mitarbeitenden und Dienststellenleitung in Ausfüllung des Begriffes der Dienstgemeinschaft anzusehen ist, welches erhebliche Mitverantwortung trägt für das Profil einer kirchlichen oder diakonischen Dienststelle/Einrichtung.

Für die Dienststellen von Einrichtungen der Diakonie ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass diese in der staatlichen Rechtsordnung nur dann als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche anerkannt sind und an der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 Grundgesetz/Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) teilhaben, wenn ihre christliche Prägung eindeutig in ihren Aufgaben und ihren Leitungsstrukturen erkennbar bleibt. Das grundsätzliche Erfordernis der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen zu einer ACK-Kirche trägt somit maßgeblich dazu bei, dass eine diakonische Einrichtung der verfassten Kirche zugeordnet werden kann.

Mit dem grundsätzlichen Erfordernis der Zugehörigkeit von Mitarbeitervertretern und -vertreterinnen zu einer ACK-Kirche steht nicht in Widerspruch, dass gerade im diakonischen Bereich in erheblicher Zahl auch nicht konfessionell gebundene Beschäftigte tätig sind. Vielmehr handelt es sich insofern um unterschiedliche Sachverhalte, als die Mitglieder von Mitarbeitervertretungen aufgrund ihrer aus diesem Amt folgenden kirchengesetzlich bestimmten Mitverantwortung für die Prägung der Einrichtung aus dem Kreis der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deutlich hervorgehoben sind. Die größere Verantwortung für das Profil der Einrichtung rechtfertigt es somit, hinsichtlich der Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung höhere Anforderungen zu normieren als für die Aufnahme einer Beschäftigung in einer kirchlichen oder diakonischen Beschäftigung als solche, zumal wenn für diese im konkreten Einzelfall die Religionszugehörigkeit nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

3. Dass nach dem vorliegenden Änderungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmeregelungen für das Erfordernis der Zugehörigkeit von Mitarbeitervertretern und -vertreterinnen zu einer ACK-Kirche auch künftig zugelassen werden können, ist der besonderen Situation diakonischer Einrichtungen hinsichtlich ihres Personalbestandes geschuldet. In diesem Zusammenhang ist zu verweisen auf die nachfolgend mitgeteilten Ergebnisse der - im Vorfeld der Fachtagung „Die Neuregelung der ACK-Klausel; Erfahrungen, Sichtweisen und Gestaltungsspielräume“ (8. Juni 2005 in Halle) durchgeführten - Erhebung zur Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.:

- Befragung von 170 Einrichtungen, dav. 80 v. H. Rückmeldungen
  - gemeldete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: 23.574
- (darin auch enthalten gemeldete Zahlen der Kirchenkreise, die nicht unter den Geltungsbereich der AVR und den Zuständigkeitsbereich der Gesamtausschüsse im Bereich des DW/EKM fallen; Statistik Diakonisches Werk/EKM: 22.800)
- von den 23.574 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind
  - 8.887 evangelisch = 37,70 v. H.
  - 1.736 katholisch = 7,36 v. H.
  - 200 andere = 0,85 v. H.
  - 10.823 konfessionell = 45,91 v. H.
  - 12.751 konfessionslos = 54,09 v. H.
  - Mitglieder einer Mitarbeitervertretung = 865
    - dav. Mitglied einer ACK-Kirche = 59,42 v. H.

Der hohe Anteil konfessionsloser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist hauptsächlich bedingt durch die Übernahme großer kommunaler Einrichtungen in den letzten Jahren. Dagegen vermittelt der prozentuale Anteil von Mitgliedern einer Mitarbeitervertretung, die einer ACK-Kirche angehören, ein günstigeres Bild. Dieser liegt gegenüber dem Anteil bei den Gesamtzahlen an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen um 13,51 v. H. höher und das trotz der gegenwärtigen Aussetzung der „ACK-Klausel“ im Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. bzw. der gegenwärtigen eingeschränkten Aussetzung der „ACK-Klausel“ im Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V.

Die Ergebnisse dieser Erhebung lassen es als unverzichtbar erscheinen, für den Bereich des Diakonischen Werkes in der vorgelegten kirchengesetzlichen Regelung Ausnahmen vom Grundsatz der Geltung der mitarbeitervertretungsrechtlichen "ACK-Klausel" vorzusehen, um im Einzelfall arbeitsfähige Mitarbeitervertretungen zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt deshalb mit Wirkung für die am 1. Mai 2006 beginnende neue Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen

- a) das Inkrafttreten der mitarbeitervertretungsrechtlichen "ACK-Klausel" (§ 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG), die für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bereits seit 1. Januar 2002 gilt und für den Bereich ihres ehemaligen Diakonischen Werkes für

den 1. Januar 2006 kirchengesetzlich vorgesehen war, auch für den Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und

- b) die Voraussetzungen, unter denen für die Zeit nach dem 30. April 2006 Ausnahmen vom Erfordernis der Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche für die Kandidatur und Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zugelassen werden können.
4. Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation und die Föderationskirchenleitung haben in ihrer Sitzung vom 22./23. August bzw. 10. September 2005 dem Entwurf eines Kirchengesetzes zum neuformulierten § 4 MVG-Ausführungsgesetz (Stand: 8. August 2005) zugestimmt und diesen dann im Stellungnahmeverfahren der Evangelischen Landeskirche Anhalts, dem Diakonischen Werk sowie den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., dem Diakonischen Dienstgeberverband vorgelegt:
- In ihren Stellungnahmen vom 26. August bzw. 2. September 2005 haben der Vorstand des Diakonischen Werkes und der Diakonische Dienstgeberverband die vorgesehene Regelung zur mitarbeitervertretungsrechtlichen ACK-Klausel im Grundsatz begrüßt, jedoch vorgeschlagen, dass eine Ausnahmeregelung beantragt werden kann, wenn in der betreffenden diakonischen Einrichtung der Anteil der konfessionell gebundenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 40 % liegt.
  - Der geschäftsführende Ausschuss der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk hat den Gesetzesentwurf mit Schreiben vom 15. September 2005 abgelehnt. Die Anwendung der ACK-Klausel wird nur in Einrichtungen für denkbar gehalten, die einen konfessionell gebundenen Beschäftigtenanteil von mehr als 75 % haben oder in denen diese von zwei Dritteln der Mitarbeiterschaft in einer Mitarbeiterversammlung beschlossen wird.
  - Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der EKKPS hat mit Schreiben vom 13. September 2005 der Einführung der ACK-Klausel im Bereich der EKKPS zugestimmt, jedoch problematisiert, dass die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 in der ursprünglichen Fassung (Auflage, dass der Vorsitzende der MAV konfessionell gebunden sein muss) mit dem Selbstbestimmungsrecht der MAV nach § 23 Abs. 1 MVG.EKD kollidieren könnte; diesem Bedenken ist in der endgültigen Fassung abgeholfen worden. Im Übrigen wurde die tatsächlich unbegründete Besorgnis geäußert, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 (Zustimmung der Dienststellenleitung als „Entscheidungshilfe“ für das Kirchenamt) die Beschlussfassung in der Mitarbeiterschaft blockieren könnte.
  - Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich der ELKTh hat im Hinblick darauf, dass die ACK-Klausel dort bereits gilt, in seinem Schreiben vom 14. September 2005 keine Einwände zu dem Gesetzesentwurf erhoben.
  - Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 zum ursprünglichen Entwurf und den unten bezeichneten Veränderungen insgesamt befürwortend Stellung genommen und sich dafür ausgesprochen, dass die im Recht der Anhaltischen Kirche bereits geltende 50%-Grenze beibehalten wird.

Die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens haben in der Weise Eingang in die endgültige Vorlage eines neuen § 4 MVG-Ausführungsgesetz gefunden, dass

- a) die Beschlussfassung zur Antragstellung auf Aussetzung der „ACK-Klausel“ in der Mitarbeiterversammlung in geheimer Abstimmung erfolgt,
- b) das Verfahren der Antragstellung präzisiert wurde,

- c) die Möglichkeiten der Auflagenerteilung bei der Genehmigung einer Ausnahmeregelung erweitert wurde und
- d) die Antragstellung eines diakonischen Trägers auf Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 2 und 3 im Falle der Übernahme eines nicht-kirchlichen oder nicht-diakonischen Betriebes nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft ist, dass das Quorum der konfessionell nicht gebundenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 50 % liegt.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation und die Föderationskirchenleitung haben in ihrer Sitzung vom 11. Oktober bzw. 29. Oktober 2005 der so geänderten Vorlage eines Kirchengesetzes zugestimmt und sie der Föderationssynode zur Verabschiedung zugeleitet.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM):**

#### **Zu 1. [§ 4 Wählbarkeit - zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG-Ausführungsgesetz EKM]:**

- a) Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz, dass allgemein im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen sowie des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. ab dem 1. Mai 2006 die Zugehörigkeit zu einer ACK-Kirche Voraussetzung für die Kandidatur und Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ist („ACK-Klausel“). Für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gilt die „ACK-Klausel“ bereits seit dem 1. Januar 2002.  
Die Absätze 2 bis 4 enthalten Sonderregelungen nur für den Bereich des Diakonischen Werkes.
- b) In Absatz 2 wird geregelt, dass in begründeten Ausnahmefällen von diakonischen Einrichtungen jeweils für die Dauer einer Amtszeit eine Aussetzung der „ACK-Klausel“ beantragt werden kann. Diese Regelung soll es ermöglichen, dass arbeitsfähige Mitarbeitervertretungen auch in Dienststellen mit einem überwiegenden Anteil an konfessionslosen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen etabliert werden können.

Die Beschränkung der Dauer der Aussetzung der „ACK-Klausel“ auf jeweils eine Amtszeit der Mitarbeitervertretung trägt dem Bestreben Rechnung, in den Einrichtungen einen möglichst hohen Bestand an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die einer ACK-Kirche angehören, zu erreichen. Die Verwirklichung dieser Zielsetzung soll durch flankierende Maßnahmen wie z. B. die Verstärkung der Angebote geistlichen Lebens in der gesamten Diakonie und flächendeckender Fortbildungen, welche die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diakonischen Einrichtungen mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit sowie Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes vertraut machen sollen, unterstützt werden.

Eine Ausnahme von der ACK-Klausel kann beantragt werden, wenn der Anteil der konfessionell gebundenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geringer als die Hälfte der Mitarbeiterschaft einer Dienststelle ist. Bei der Feststellung des Anteils der einer ACK-Kirche zugehörigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Dienststelle ist der Dienststellenbegriff des § 3 MVG.EKD zu beachten.

Für die Grenzziehung bei der Hälfte der in einer Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen spricht, dass es allgemeinen Grundsätzen zufolge naheliegend ist, wenn bei

einer Mehrheit konfessionsgebundener Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die durch das MVG-EKD vorgegebene ACK-Klausel voll zum Zuge kommt, das Mehrheitskriterium aber auch im umgekehrten Fall einer Mehrheit nicht konfessionell gebundener Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Berücksichtigung findet. Andere Prozentsätze oder Quoren, wie sie in den Stellungnahmen der diakonischen Dienstnehmer- und Dienstgeberseite favorisiert worden sind, erscheinen als gegriffen und sind deshalb kaum vermittelbar. Es ist jedenfalls nicht sachgerecht, in diesem Zusammenhang auf den Gesamtdurchschnitt der Mitarbeiterschaft im diakonischen Bereich abzustellen, da es für die Zulassung einer Ausnahmeregelung vielmehr auf die Zahlenverhältnisse in einer bestimmten Einrichtung ankommt; abgesehen davon, dass sich ändernde Zahlenverhältnissen bezüglich der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft immer wieder neue Gesetzesänderungen provozieren könnten. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Bezugnahme auf die Hälfte der Mitarbeiterschaft nicht nur der bisherigen bewährten Praxis im Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. entspricht, sondern auch bereits kirchengesetzlich ab dem 1. Januar 2006 für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. vorgesehen ist.

Der Antrag auf die Zulassung einer Ausnahmeregelung kann entweder nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar von der Dienststellenleitung gestellt oder von der Mitarbeiterschaft initiiert werden. Im letzteren Fall bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese soll sicherstellen, dass auch die Interessen der konfessionell gebundenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Dienststelle berücksichtigt werden, und garantiert somit ein repräsentatives Votum aller in einer Dienststelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Beschlussfassung der Mitarbeiterversammlung für eine Antragstellung auf Aussetzung der „ACK-Klausel“ erfolgt in geheimer Abstimmung und garantiert somit, dass jeder Rückschluss auf das Stimmverhalten Einzelner verhindert wird.

Die Antragstellung auf Aussetzung der „ACK-Klausel“ erfolgt auch im Falle eines entsprechenden Votums der Mitarbeiterversammlung durch die jeweilige Dienststellenleitung über das Diakonische Werk an das Kirchenamt. Dadurch soll eine umfassende und effiziente Kommunikation zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeiterschaft bzw. zwischen Dienststellenleitung, Diakonischem Werk und dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sichergestellt werden.

Die 8-Wochen-Frist vor dem voraussichtlichen Wahltermin der Mitarbeitervertretungen zur Antragstellung auf Aussetzung der „ACK-Klausel“ ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens geboten.

- c) Absatz 3 Satz 1 liegt die Erwägung zugrunde, dass im Falle einer Zustimmung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bzw. - bei einem Antrag aus der Mitarbeiterschaft - zusätzlich auch der Dienststelle zu einer nach Absatz 2 beantragten Ausnahmeregelung das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland diesem Antrag im Regelfall entsprechen wird. Dass diese Regelung als „Sollbestimmung“ gefasst ist, trägt der Möglichkeit unterschiedlicher Voten von Dienststelle und Diakonischem Werk Rechnung. Dass Kirchenamt entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Absatz 3 Satz 2 ermöglicht, dass die Entscheidung des Kirchenamtes über die Aussetzung der ACK-Klausel mit einer Auflage verbunden wird, mit der erreicht werden soll, dass das

kirchliche Proprium der Arbeit der Mitarbeitervertretung wenigstens durch ein konfessionell gebundenes Mitglied gesichert wird.

- d) Absatz 4 eröffnet einem diakonischen Träger bei Übernahme eines nicht-kirchlichen oder nicht-diakonischen Betriebes die Möglichkeit der Antragstellung auf Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 2 und 3.

**Zu 2.:**

Durch die Einfügung des neuen § 4 wird der bisherige § 4 zu § 4 a.

**Zu 3:**

Da der kirchengesetzliche Auftrag, bis zum 1. Januar 2006 eine neue gemeinsame Regelung für den Bereich der Föderation und ihres Diakonischen Werkes zum Erfordernis der ACK-Zugehörigkeit von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen zu schaffen, mit diesem Änderungsgesetz erfüllt wird, kann Satz 2 von § 15 Abs. 3 aufgehoben werden.

**Zu Artikel 2 ( Inkrafttreten des Änderungsgesetzes):**

Das Datum des Inkrafttretens ist durch § 15 Abs. 3 Satz 2 MVG-Ausführungsgesetz EKM bedingt, wonach bis zum 1. Januar 2006 die Verabschiedung einer kirchengesetzlichen Regelung über die Zulassung von Ausnahmen vom Erfordernis der ACK-Zugehörigkeit für die Zeit nach dem 30. April 2006 erwartet wird. Dieser Termin gewährleistet die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitarbeitervertretungswahlen gemäß § 15 Abs. 2 MVG.EKD für die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2010.